



Foto: AWV Spittal

Pflicht zum Rückschnitt



Bäume, Sträucher und Hecken, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, müssen zurückgeschnitten werden.



Gesetzliche Grundlage

§ 91 Straßenverkehrsordnung



Haftung

Eigentümer haften für Unfälle durch mangelnden Rückschnitt



Entsorgungsmöglichkeiten

- Wirtschaftshof: Abtransport gegen Entgelt (Ausnahme Abholaktion)
- Abfallwirtschaftsverband Schüttbach:
Abgabe Mo-Fr 8-12 & 13-17 Uhr